

Erläuterungsblatt

Zuwendungen der Jugendförderung, die nicht durch den aktuellen Förderplan abgedeckt und noch nicht neuen Trägern zugeordnet sind, müssen **vor Beginn einer Maßnahme** beantragt werden.

Das Gleiche gilt für zu gewährende Sondermittel und Zuwendungen für andere Maßnahmen.

Der Förderantrag ist beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie (Jugendamt) schriftlich zu stellen.

Bei einer positiven Entscheidung ergeben sich die Art und Weise der Zuschussgewährung aus den Regelungen des jeweils gültigen Herner Kinder- und Jugendförderplans. Das Jugendamt wird vor der ersten Auszahlung einen Zuwendungsbescheid erlassen, aus dem sich die Abrechnungsmodalitäten und -fristen ergeben.

Gewährte Zuwendungen sind **öffentliche Gelder**.

Die Verwendung hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

Zuwendungen dürfen deshalb nur zum vorgesehenen Zweck in der jeweils notwendigen Höhe und ausschließlich für in Herne wohnende Kinder und Jugendliche in Anspruch genommen werden.

Die Gewährung von Zuwendungen setzt unter bestimmten Voraussetzungen den Einsatz von Eigenmitteln voraus.

Im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist die Bereitstellung von Finanzmitteln daran gebunden, dass die Träger mindestens einen 10 prozentigen Eigenanteil für die Angebote in diesem Bereich bereitstellen.

Des Weiteren kann ein Förderkriterium sein, geforderte Vordrucke beizufügen: u.a. werden **Teilnehmerlisten** in zwei unterschiedlichen Ausfertigungen eingefordert, entweder für Teilnehmer/innen oder für Mitarbeiter/innen. Beide Vordrucke sind vollständig auszufüllen und unterschreiben zu lassen.

Vereinnahmte Teilnehmerbeiträge müssen analog den Teilnehmerlisten zuzuordnen sein. Die korrekte Vereinnahmung und Verbuchung der Teilnehmerbeiträge ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Nach den Förderrichtlinien von Zuwendungen im Bereich der Jugendförderung muss die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse durch den Zuwendungsempfänger nachgewiesen werden.

! Wichtig: Der **Verwendungsnachweis** ist geheftet nach Formblatt - bis zum **28.02.** des Folgejahres dem Jugendamt vorzulegen.

Die notwendigen Vordrucke liegen zwischenzeitlich in aktualisierter Form vor, so dass nur noch diese zu verwenden sind.

Nach Abgabe des Verwendungsnachweises wird eine Eingangsbestätigung in schriftlicher Form erstellt. Um spätere Nachfragen zu vermeiden, ist der Eingang zu kontrollieren.

Es wird zukünftig ein zweistufiges Verfahren geben. Deshalb sind zunächst in jeden Verwendungsnachweis die Ausgaben des jeweiligen Jahres anhand der vorgegebenen Positionen nach dem Herner Kinder- und Jugendförderplan zusammengefasst einzutragen. Einnahmen sind von den Ausgaben abzusetzen. Die entsprechenden Belege (sowohl für Ausgaben und Einnahmen) sind vorzuhalten, müssen jedoch noch nicht dem Verwendungsnachweis beigelegt werden.

Zahlungsbegründende Unterlagen werden dann, eventuell schon zusammen mit der Eingangsbestätigung, für bestimmte Ausgabenpositionen angefordert. Diese sind dann vollständig einzureichen.

Kopien reichen aus. Es wird ausdrücklich darum gebeten, keine Originalbelege einzureichen, da keine Garantie für einen eventuellen Verlust übernommen werden kann.

Eine regelmäßige Prüfung der Originalbelege vor Ort behält sich das Jugendamt vor. Deshalb sind alle Belege 5 Jahre aufzubewahren.

Des Weiteren werden hier auch die eventuellen Teilnehmerlisten angefordert.

Entsprechende Vordrucke liegen vor und sind im Internet abrufbar.

Bei den vorzuhaltenden Nachweisen müssen Einnahmen und Ausgaben in Einzelposten dargestellt werden. Zusammengefasste Beträge sind auseinanderzurechnen. Nur so können die Zahlungsvorgänge jeder einzelnen Einnahme oder Ausgabe zweifelsfrei zugeordnet werden.

Datum, Zweck und Zahlungspflichtige/r oder Empfänger/in sind klar zu benennen.

Beispiel: Rechnung der Buchhandlung B. vom 01.02.2017 über 15,- € für das Buch „Deutsche Märchen“

Zuschüsse, die im laufenden Haushaltsjahr nicht verbraucht werden, sind zurückzuzahlen. Frühzeitig, spätestens bis zum 01.09. des laufenden Jahres, hat der Zuwendungsempfänger das Jugendamt darüber in Kenntnis zu setzen, wenn er zugewiesene Mittel erkennbar nicht verausgabt wird. So können diese Gelder noch anderen Trägern zur Verfügung gestellt werden.

Die nicht verausgabten Mittel sind bis zum 01.10. des laufenden Jahres an die Stadt Herne zurückzuzahlen.

Eine Verrechnung mit neuen Haushaltsmitteln findet nicht statt.

Geförderte Einrichtungen müssen jedem Verwendungsnachweis einen Sachbericht beifügen.

Der Zuwendungsempfänger hat die Vollständigkeit des Verwendungsnachweises einschließlich der einzureichenden Unterlagen und seine sachliche und rechnerische

Richtigkeit durch rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen. Alle Unterschriften sind mit dokumentenechter Tinte oder Kugelschreiber (Schriftfarbe blau oder schwarz) zu leisten. Unter den jeweiligen Unterschriften ist der Name in Druckschrift zu wiederholen.

Die aktuellen Förderrichtlinien, alle Vordrucke in aktualisierter Form, sowie dieses Erläuterungsblatt finden Sie auch im Internet auf der homepage der Stadt Herne: www.herne.de.